

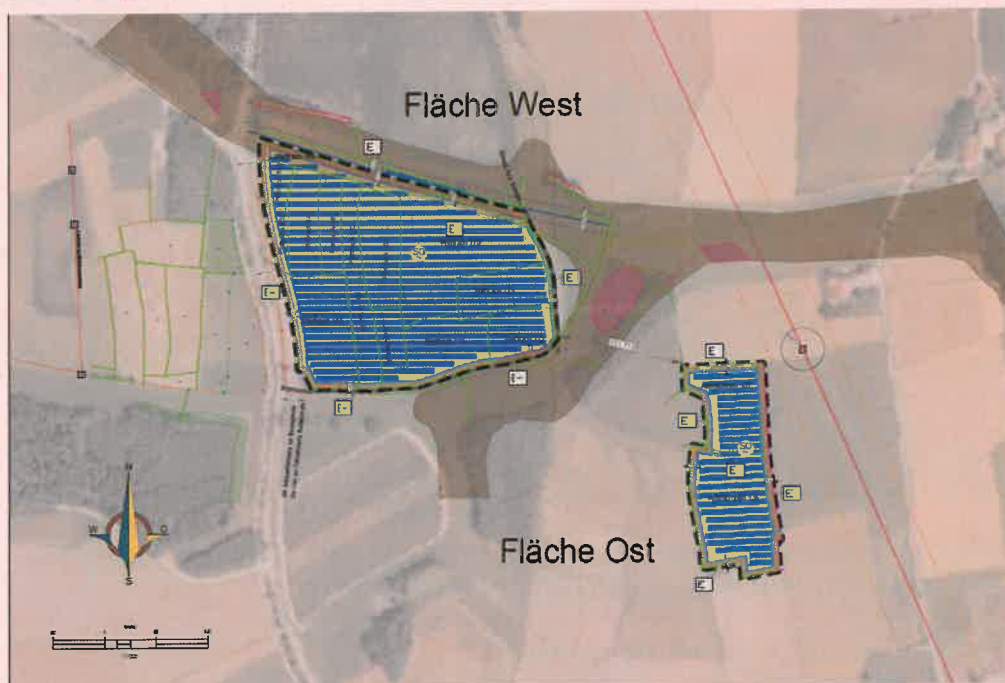
Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

**für den Entwurf über die Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“
mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen
(15. Änderung)**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 20.07.2026 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) gebilligt.

Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan (ohne Maßstab):



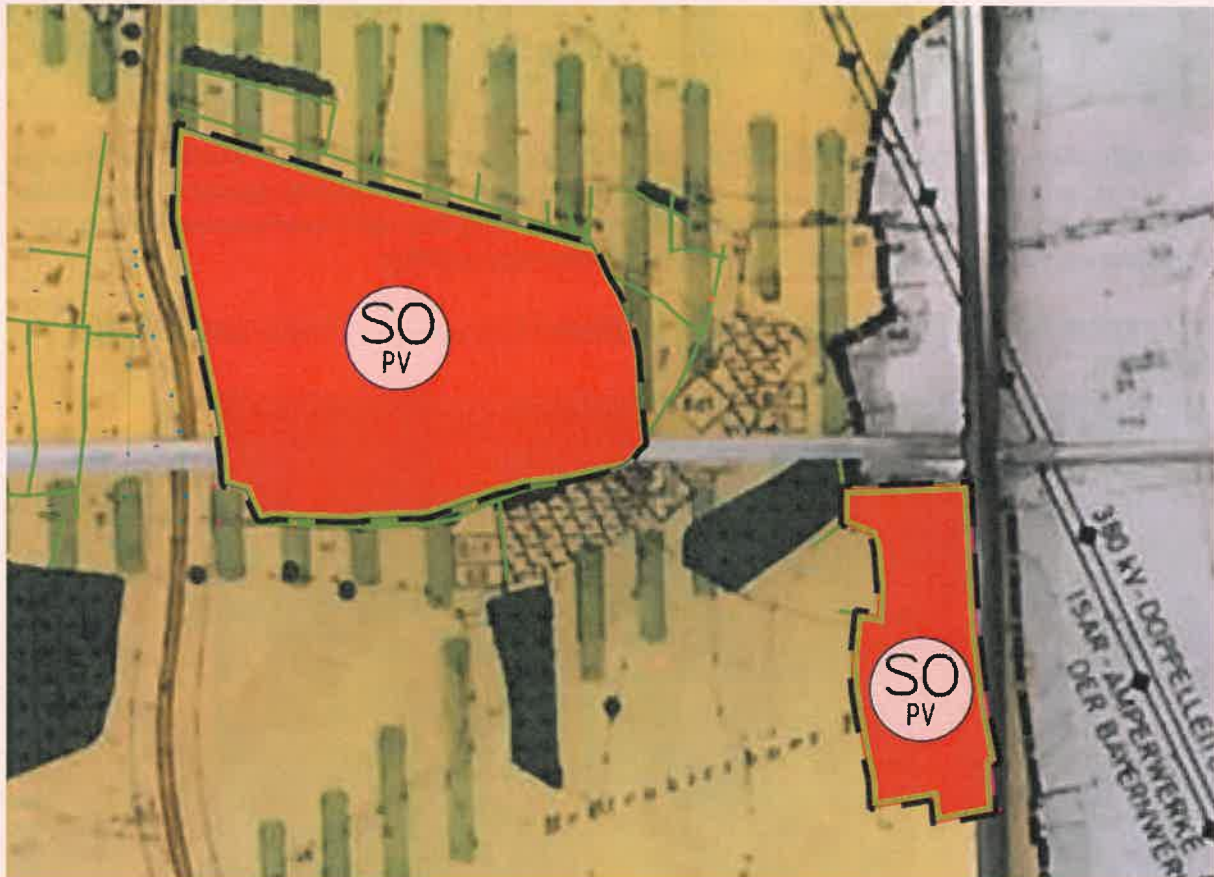
Geltungsbereich/Umgrenzung des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes:

- Es handelt sich um 2 einzelne PV-Flächen (West und Ost)
Das Westfeld wird im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlicher Fläche sowie im Westen von der Bundesstraße 301 umgrenzt.
- Das Ostfeld wird im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlicher Fläche umgrenzt.
- Die PV-Flächen liegen südöstlich der Ortschaft Pfettrach

Der Planungsbereich für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 2 einzelne PV-Flächen (West und Ost)
Das Westfeld wird im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlicher Fläche sowie im Westen von der Bundesstraße 301 umgrenzt
- Das Ostfeld wird im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlicher Fläche umgrenzt.
- Die PV-Flächen liegen südöstlich der Ortschaft Pfettrach

Planungsbereich für die 15. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (Ortsteil Pfettrach) (ohne Maßstab):



Geltungsbereich/Umgrenzung des Plangebietes der 15. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (Ortsteil Pfettrach):

- Im Norden von Hopfen, Ackerland und Mischwald
- Im Osten größtenteils von Nadelwald, Ackerland und teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Süden von den Siedlungsflächen des Ortsteiles Unterappersdorf, Grünland bzw. Ackerflächen sowie teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Westen von Ackerland

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht, Eingriffsermittlung sowie der Entwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) mit Begründung und Umweltbericht (Planungsstand: 20.07.2026) sowie die dazugehörigen Anlagen können auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Zolling bzw. der Gemeinde Attenkirchen in der Zeit vom

31. August 2026 bis einschließlich 02. Oktober 2026

online öffentlich eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen können über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Zolling bzw. der Gemeinde Attenkirchen unter **der Rubrik Gemeinde Attenkirchen/Wirtschaft & Standort/Planen und Bauen/Bauleitplanung** auf www.vg-zolling.de eingesehen werden.

Links zur Auslegung im Internet:

<https://www.attenkirchen.de/startseite-attenkirchen>

<https://www.attenkirchen.de/bauleitplanung-attenkirchen>

Alternative

Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, Zimmer 1.06 (1. Stock, barrierefrei) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) aus. Auf Wunsch erläutert ein Mitarbeiter des Bauamtes gerne die Planung.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an die Mailadresse office@s2-ap.de unter Angabe des Betreffs „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. B. per Post, zur Niederschrift im Rathaus, etc.).

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zu den Stellungnahmen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist (§4a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 4 a Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Ergänzender Hinweis zur Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, sind **folgende Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	Quelle
	Es sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine bedeutsamen Beeinträchtigungen für Pflanzen zu erwarten. Ein artenschutzrechtliches Gutachten zu Amphibien wurde erstellt und liegt den Unterlagen zum Bebauungsplan bei. Als Ergebnis dessen wurden CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff festgesetzt und sind vor Beginn der Maßnahme durchzuführen. Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind mittlere Auswirkungen zu erwarten.	Artenschutzrechtliches Gutachten zu Amphibien vom Mai 2026
Boden,	Die Modultische werden mittels Rammfundamenten gegründet, somit wird nur minimiert in den Boden eingegriffen und ebenso werden keine Flächen für die Errichtung der Anlage versiegelt. Das Material muss durch entsprechenden Korrosionsschutz Zinkeintrag in den Boden weitgehendst verhindern. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit, die maßgeblichen Bodenfunktionen (Pufferung, Speicherung, Umwandlungen) werden entlastet. Die Auswirkungen werden als positiv eingestuft. Aufgrund des derzeitigen eher wenig detaillierten Planungsstand können wir auch nur grundsätzliche Aussagen treffen. Mögliche Konfliktfälle aus wasserwirtschaftlicher Sicht können im Bereich von Altlasten-Verdachtsflächen oder auf Wasser sensiblen Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser oder in Überschwemmungsgebieten auftreten.	Begründung mit Umweltbericht Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München
Klima und Luft	Beschreibung und Bewertung im Umweltbericht	Begründung mit Umweltbericht
Landschaftsbild	Die geplante PV-Anlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres, anthropogenes, technisches Element hinzufügen. Die Wahrnehmbarkeit ist aufgrund der Lage neben der Straße hoch, das Landschaftsbild jedoch hier gestört. Die Anlage soll mit Hecken und Gehölzen eingegrünt werden, damit soll die Einsehbarkeit eingeschränkt werden, sowie evtl. auftretende Blendungen vermieden werden. Die bestehenden Gehölzstrukturen an der Straße, bleiben weiter bestehen. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bundesstraße und den geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als mittel eingestuft.	Begründung mit Umweltbericht
Kultur- und sonstige Sachgüter	Im überplanten Gebiet sind keine Bau- bzw. Baudendenkmäler ausgewiesen. Es wird auf den Art 8 (1 und 2) BayDSchG hingewiesen bei Funden ist das umgehend dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind.	Begründung mit Umweltbericht Stellungnahme Bayr. Landesamt für Denkmalpflege

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	Quelle
	Empfehlung hinsichtlich Grenzfeststellung diverser Grundstücke	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising
Wasser	Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet im nördlichen Bereich vorhanden (Pfetracher Bach). Die Grundstücke liegen am Rand eines wassersensiblen Bereichs. Aufgrund der geplanten Reihenabstände und Zwischenabständen der Module ist eine gute Versickerung möglich. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche zur Versickerung und wird nicht abgeleitet. Während der Bauphase muss auf trockenes Wetter geachtet werden, um mit dem Baufahrzeugen den Boden nicht mehr als notwendig weiter zu verdichten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingestuft.	Begründung und Umweltbericht
Natur	Beschreibung und Bewertung im Umweltbericht <i>Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit den staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle, München (Sachgebiet S15) vorzunehmen. Bei der Anpflanzung von Bäumen sind die kritischen Abstände gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug Rückhaltesysteme RPS einzuhalten.</i> Zufahrten zu angrenzenden Flächen müssen gewährleistet sein. Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind einzuhalten, sowie der Abstand der Module zu Grundstücken, um Schattenwurf auszuschließen. Die Bewirtschaftung darf nicht beeinträchtigt werden. Rückbau und Folgenutzung der Grundstücke sollen festgesetzt werden.	Begründung und Umweltbericht/ Stellungnahme Staatliches Bauamt Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forstern Ebersberg-Erding
Landschafts- und sonstige Pläne	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Regionalplan München	Begründung mit Umweltbericht

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Attenkirchen, 26.08.2026

Gemeinde Attenkirchen


Grimps
Dritte Bürgermeisterin



Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln
angeheftet am: 28.08.2026
abzunehmen am: 03.10.2026
abgenommen am:
Zeichen: